

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Preußische Berge“ des Landkreises Kusel vom 18.08.1993

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. April 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

(1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung:

„Preußische Berge“

§ 2

(1) Das ca. 985 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt Gemarkungsteile der Ortsgemeinden Reichweiler, Pfeffelbach, Thallichtenberg, Körborn und Dennweiler-Frohnbach (Verbandsgemeinde Kusel).

(2) Grenzbeschreibung

Die Grenze des Gebietes beginnt im Südwesten an der Kreuzung des Weges Flur 10 Pl.Nr. 55/2 Gemarkung Reichweiler und der saarländisch-rheinland-pfälzischen Landesgrenze und verläuft wie folgt:

Entlang der Landesgrenze in nördlicher Richtung, bis zur Abzweigung der gemeinsamen Grenze der Landkreise Birkenfeld (Reg.bez. Koblenz) und Kusel (Reg.bez. RheinhessenPfalz), dann in nordöstlicher später in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung des Weges Pl.Nr. 2850/3 Gemarkung Dennweiler-Frohnbach, entlang des Weges Pl.Nr. 2850/3 bis zur Kreuzung des Weges Pl.Nr. 2850/2 Gemarkung Dennweiler-Frohnbach, entlang dieses wiederum bis zum Weg Pl.Nr. 2508 Gemarkung Dennweiler-Frohnbach. Sie folgt dem Weg Pl.Nr. 2508 bis zum Weg Pl.Nr. 1957 Gemarkung Dennweiler-Frohnbach überquert diesen Weg und verläuft weiter in nordwestlicher Richtung entlang des Weges Pl.Nr. 2573 Gemarkung Dennweiler-Frohnbach bis zur Abzweigung des Weges Pl.Nr. 2416.

Von dort führt die Grenze in südlicher Richtung entlang des Weges Pl.Nr. 2416 bis zum Weg Pl.Nr. 1965, anschließend entlang dieses Weges zuerst in südlicher, später in überwiegend östlicher Richtung bis zum Weg Pl.Nr. 1506/2 Gemarkung Dennweiler-Frohnbach (westlich des Friedhofes Dennweiler-Frohnbach), anschließend in überwiegend westlicher Richtung bis zum Grundstück Pl.Nr. 2018 Gemarkung Dennweiler-Frohnbach (Gemeindegrenze zu Körborn), entlang dessen südlicher Grundstücksgrenze, durchquert das Grundstück Pl.Nr. 2431/4 Gemarkung Körborn in nordwestlicher Richtung und verläuft dann weiter entlang des Weges Pl.Nr. 2704 Gemarkung Körborn in südwestlicher Richtung bis zum Weg Pl.Nr. 2263 Gemarkung Körborn.

Von dort verläuft die Grenze des LSG entlang des v.g. Weges in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung des Weges Flur 4, Pl.Nr. 155 Gemarkung Thallichtenberg.

Anschließend entlang dieses Weges in südwestlicher Richtung bis zum Weg Flur 4, Pl.Nr. 154 Gemarkung Thallichtenberg.

Die Grenze verläuft entlang dieses Weges, kreuzt den Kurzebach und führt später weiter auf dem Weg Flur 4, Pl.Nr. 159 Gemarkung Thallichtenberg.

Die Grenze verläuft weiter dem Weg Flur 4, Pl.Nr. 160 Gemarkung Thallichtenberg in südwestlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung des Weges Flur 4, Pl.Nr. 135 Gemarkung Thallichtenberg (nordöstlich des Bolzplatzes) und folgt dann dem Weg Flur 4, Pl.Nr. 135 zuerst in nordöstlicher, später in westlicher Richtung bis zur Abzweigung des Weges Flur 3, Pl.Nr. 130. Diesem dann in westlicher, dem Weg Flur 3, Pl.Nr. 126 Gemarkung Thallichtenberg in südlicher Richtung folgend bis zur Landstraße L 176.

Die Grenze verläuft dann entlang der Landesstraße L 176 Richtung Baumholder überquert den Bisterbach und folgt dann dem Weg Flur 7, Pl.Nr. 203 bis zur Abzweigung des Weges Flur 7, Pl.Nr. 205 Gemarkung Thallichtenberg. Von dort folgt die Grenze diesem

Weg in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung des Weges Flur 7, Pl.Nr. 211 Gemarkung Thallichtenberg und folgt diesem Weg in südöstl. Richtung bis zur Einmündung des Weges Flur 6, Pl.Nr. 105 Gemarkung Thallichtenberg. Die Grenze verläuft weiter südostwärts, überquert den Löschbach und verläuft auf dem Weg Flur 6, Pl.Nr. 104 weiter bis zur Kreuzung des Weges Flur 6, Pl.Nr. 191 Gemarkung Thallichtenberg und folgt diesem Weg nordwestwärts bis zum Weg Flur 6, Pl.Nr. 99 Gemarkung Thallichtenberg, folgt diesem Weg ca. 80 m und verläuft dann weiter auf dem Weg Flur 7, Pl.Nr. 64/2 Gemarkung Thallichtenberg in südwestlicher Richtung, überquert den Weg Flur 7, Pl.Nr. 188 Gemarkung Thallichtenberg und verläuft dann weiter südwestwärts auf dem Weg Flur 2, Pl.Nr. 28/2 Gemarkung Pfeffelbach bis zur Abzweigung des Weges Flur 2, Pl.Nr. 95 Gemarkung Pfeffelbach.

Von dort verläuft die Grenze dem v. g. Weg folgend erst nach Norden dann nach Südwesten und schließlich nordwestwärts bis zur Abzweigung des Weges Flur 2, Pl.Nr. 107 und verläuft an dessen Südgrenze Richtung Westen, überquert den Oderbach und verläuft zwischen den Grundstücken Flur 2, Pl.Nr. 123 u. 124 sowie 122 u. 125 bis zum Weg Flur 2, Pl.Nr. 162 Gemarkung Pfeffelbach, folgt diesem Weg ca. 25 m westwärts und folgt dann dem Weg Flur 1, Pl.Nr. 18 erst nordwestwärts, dann nach Südwesten bis zum Weg Flur 3, Pl.Nr. 81 Gemarkung Reichweiler und verläuft dann an der Gemarkungsgrenze zu Reichweiler nordwestwärts bis zum Weg Flur 3, Pl.Nr 75/2 Gemarkung Reichweiler.

Die Grenze verläuft dann weiter auf diesem Weg nach Westen, später nach Nordwesten, folgt dann ca. 100 m dem Weg Flur 3, Pl.Nr. 74 bis zum Weg Flur 2, Pl.Nr 19 Gemarkung Reichweiler und folgt diesem in südwestlicher Richtung, überquert den Weg Flur 2, Pl.Nr. 21/2 Gemarkung Reichweiler folgt dann ca. 135 m dem Weg Flur 1, Pl.Nr. 17 Gemarkung Reichweiler und führt dann entlang der Kreisstraße K 61 Richtung Nordwesten bis zur Abzweigung des Weges Flur 10, Pl.Nr. 55/2 Gemarkung Reichweiler.

Von dort führt die Grenze entlang des v.g. Weges nach Südwesten und später nach Nordwesten zum Ausgangspunkt zurück.

Die das Gebiet begrenzenden Wege und Straßen gehören nicht zum Geltungsbereich der Rechtsverordnung.

§ 3

Schutzzweck ist:

1. Die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. Die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit der überwiegend mit naturnahen Wäldern bestockten, bis zu 200 m abfallenden Randstufe der Baumholderer Platte mit ihren vielfältigen Waldformen, Feucht- und Trockenbiotopen.
3. Die Erhaltung von Eigenart und Schönheit der Landschaft als Voraussetzung für die naturorientierte Erholung des Menschen.

§ 4

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
3. Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern,
4. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern,
5. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern,
6. Material- oder Abfallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen oder zu erweitern,
7. Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen zu errichten,
8. Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme zu verlegen,
9. Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) zu errichten oder zu erweitern,
10. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete oder Ufer von Gewässern zu verändern,
11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken,
13. Motorsportveranstaltungen durchzuführen,
14. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,

15. Wald zu roden,
16. Flächen erstmals aufzuforsten,
17. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Streuobstbestände, Hecken, Röhricht- und Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen,
18. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern (einschließlich Hecken und Baumreihen),
19. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht auf Ortslagen, Wohn- oder Betriebsstätten oder auf den Schutz des Landschaftsschutzgebietes hinweisen oder Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen,
20. Grünland in Ackerland umzuwandeln; die Aufrechterhaltung der Fruchtwechselwirtschaft wird hiervon nicht erfasst,
21. Feuchtgebiete zu entwässern.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstückes durch Landwirtschaft (einschließlich der Errichtung von Weideschutzhütten und der Beseitigung des Überwuchses von Hecken und Bäumen in landwirtschaftlichen Nutzflächen und an Wegen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres sowie das Verfüllen von Erdlöchern oder Fahrspuren, die durch natürliche Geländeabsackungen oder durch Maschineneinsatz entstanden sind) und Forstwirtschaft; einschließlich der Anlage von Holzlagerplätzen, forstlichen Kulturzäunen und das Aufstellen von Waldarbeiterschutzhütten; die Errichtung herkömmlicher Weidezäune und- tränken,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, einschließlich der Errichtung einfacher, unauffällig gestalteter, landschaftsangepasster Hochsitze und Wildfütterungsanlagen, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten,
3. die Errichtung öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die Einfriedung der Zone 1 von Wasserschutzgebieten und von baulichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sowie die Errichtung von gewässerkundlichen Anlagen (zum Beispiel Pegel, Grundwassermeßstellen und Quellschüttungsmeßstellen),
4. die Unterhaltung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen sowie Anlagen der öffentlichen Energieversorgung auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen,

5. den Betrieb militärischer Anlagen und Einrichtungen einschließlich ihrer Schutzbereiche,
6. die wasserwirtschaftlich gebotene Unterhaltung der Wasserläufe im seitherigen Umfang außerhalb der Brut-, Laich- und Setzzeit der Tiere (in der Zeit vom 15.03. bis zum 01.07. eines jeden Jahres), ausgenommen ist die Verwendung chemischer Wirkstoffe.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der örtlich zuständigen Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Material- oder Abfallagerplätze (einschließlich Schrottplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) errichtet oder erweitert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete oder Ufer von Gewässern verändert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder parkt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Motorsportveranstaltungen durchführt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Wald rodet,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Flächen erstmals aufforstet,

17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Streuobstbestände, Hecken, Röhricht- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) errichtet oder erweitert,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- und Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Grünland in Ackerland umwandelt,
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 Feuchtgebiete entwässert.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kusel, den 18.08.1993
Kreisverwaltung Kusel
-Untere Landespflegebehörde-

Dr. Winfried Hirschberger
Landrat